

Ueberschreitung des jetzigen Postulats nöthig machen würde, wohin die Absicht der Deputation nicht gerichtet ist. — Unnehmbarer erscheint ihr aus dieser Rücksicht der zweite Antrag, welcher im allgemeinen auf eine Gleichstellung der Mitglieder beider Behörden gerichtet ist, und womit man sich in der 1. Kammer Seiten der Regierung auch einverstanden erklärt hat, weil alle diejenigen, welche die ersten Rathstellen in den Kreisdirectionen erhalten können, bereits in höhern Gehalten stehen, also ohnehin mit den ältesten Räten der Mittelgerichte gleichgestellt sind, und es daher für die dermalige Periode nur des Antrags, nicht aber einer erhöhten Bewilligung bedürfen würde. Die Deputation ist nun der gutachtlichen Ansicht, daß dem zweiten Antrage beizustimmen sei, wenn noch die Worte hinzugefügt würden: „in angemessener Weise,“ denn sie überzeugt sich, daß eine völlige numerische Gleichstellung deshalb, weil die Verhältnisse und Abstufungen bei beiden Behörden sich anders gestalten, nichtfügig möglich, und daher die Ausführung der näheren Erwägung der Regierung anheim zu geben sein wird, sie schlägt daher der Kammer vor: a) den ersten Antrag abzulehnen, und b) statt des zweiten zu dem Antrage sich zu vereinigen: „daß im allgemeinen die Mitglieder der Kreisdirectionen hinsichtlich ihrer Besoldungen den Mitgliedern der Appellationsgerichte in angemessener Weise gleichgestellt werden möchten.“

Der Präsident fragt: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation einverstanden, welche vorschlägt, in Betreff der transitorischen Bewilligung der 3000 Thlr. der 1. Kammer beizutreten? Sie wird einstimmig bejahet.

In Bezug auf den Antrag unter a. äußert

Abg. v. Thielau: Ich kann den Grund, welchen die Deputation angeführt hat, durchaus nicht theilen. Ich sehe aber auch nicht ein, warum man bei der jetzigen Organisation die Landesverwaltung niedriger stellen will, als die Justiz. Ich halte nach meiner Ansicht die Verwaltung selbst höher als die Justiz, wenn man aber auch das nicht annimmt, so wird man mir doch zugestehen, daß beide sich gleichstellen, und die Männer, welche dabei angestellt sind, gleichen Rang und Titel haben sollen. So z. B. ist der Kreisdirector das, was der Appellationsgerichts-Präsident ist. Es ist nach meiner Ansicht der Titel „Director“ schon nicht recht passend; man hat außerordentlich viele Directoren, man hat Schuldirectoren, Gerichtsdirectoren und andere Directoren, und wenn man einmal den Vorsitzenden eines Appellationsgerichtes Präsident nennt, so sehe ich nicht ein, warum man die Directoren der Kreisdirectionen nicht ebenfalls Präsidenten nennt.

Referent, Abg. Secr. Richter: Ich bemerke, daß dieser Gegenstand bereits in der Kammer bei der 1. Budget-Berathung vorgekommen, jedoch mit großer Majorität zurückgewiesen worden.

Hierauf schreitet das Präsidium zu den Beszen, ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden, daß der Antrag unter a. abgelehnt werde? Und erklärt sich die Kammer damit einverstanden, daß in der gedachten Fassung der Antrag der 1. Kammer unter b. gestellt werde? Beide werden mit Ja beantwortet, erstere einstimmig, letztere mit Ausschluß einer Stimme.

Unter 3. bemerkt die Deputation:

3. Für die Amtshauptmannschaften (Pos. XXVII.) sind verlangt worden: 22,980 Thlr. auf den Normaletat, und

1400 Thlr. zu transitorischen Zuschüssen nach dem Budget, 2800 Thlr. zu auskömmlicher Verstärkung des amts-hauptmannschaftlichen Dienstes, vermöge höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, 1200 Thlr. als Entschädigung für den Aufwand bei Recrutirungen, mit 100 Thlr. für jeden Amtshauptmann (nach dem Budget, das Militairdepartement betreffend). Summa: 28,380 Thlr. — Die 2. Kammer hat die ersten drei Posten bewilligt, hinsichtlich der vierten aber bei Berathung des Deputationsberichtes über das Militairdepartement sich dahin erklärt: „daß diese 100 Thlr. für jeden Amtshauptmann in Wegfall gelangen, da die Verbesserung der Amtshauptmannstellen bei der Berathung über die Kreisdirectionen in der 91. Sitzung bereits beschlossen worden.“ — Von der 1. Kammer sind dagegen sämtliche vier Posten und zwar bei der vierten, mit Rücksicht auf die Amtshauptleute der Oberlausitz, statt mit 1200 Thlr. mit 1400 Thlr. bewilligt worden. Auch hat man sich überzeugt gehalten, daß die den Amtshauptleuten zukommende Vergütung von 100 Thlr. für jeden in den von der 2. Kammer bewilligten Summen noch nicht mitbegriffen sei. Die Deput. hat jene Aeußerung der 2. Kammer bei Berathung über das Militairbudget so verstanden, daß die 100 Thlr. für jeden Amtshauptmann unter den in der 91. Sitzung zu Verbesserung der Amtshauptmannstellen bewilligten 2800 Thlr. begriffen sind, und daher weiter nicht besonders im Budget erscheinen sollen, hat auch in den Verhandlungen der 2. Kammer über das Budget sowohl, als über die zu errichtenden Kreisdirectionen einen, jene bei Berathung des Budgetberichtes über das Militairdepartement abgegebene Erklärung wieder aufhebenden Beschluß nicht auffinden, und daher sich nur dahin gutachtlich äußern können: Die 2. Kammer möge a) bei ihrem frühern Beschlusse beharren, und b) sich noch dahin aussprechen: „wie sie unter den bewilligten Posten an zusammen 27,180 Thlr. die mit 100 Thlr. für jeden Amtshauptmann in Ansatz gebrachte Entschädigung für den Recrutirungsaufwand mit begriffen habe.“

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, hier Einiges zu bemerken. Es hat die geehrte Deputation und Referent den Beschluß der zweiten Kammer aus dem damaligen Protocoll aufgeführt, und es kommt also darauf an, welchen Beschluß die 2. Kammer bei diesen 1200 Thlrn. gefaßt habe. Mir scheint damals der Beschluß der 2. Kammer nicht dahin gegangen zu sein, daß diese 1200 Thlr. wegfallen, sondern nur, daß sie bei dem Kriegsministerium nicht zu berechnen seien. Es wird nämlich zunächst darauf ankommen, was die Regierung damals postulirt hat; ob die 1200 Thlr. darunter begriffen waren, und was die Kammer bei der Beschlußnahme über dieses Postulat für eine Ansicht gefaßt hat. In dem Decrete und dem Plan über die Kreisdirectionen war die Hauptsumme von 2800 Thlr. beantragt, und es war nicht die Ansicht der Regierung, daß von dieser Summe der Recrutirungsaufwand bestritten werden sollte, sondern es sollten die Amtshauptleute diesen Aufwand auch erhalten, und er war deshalb auf das Budget des Kriegsministeriums gesetzt. Bei Berathung des Planes sprach sich die 1. Deputation dafür aus, daß diese 2800 Thlr. bewilligt werden möchten, ja sie ging noch weiter und glaubte, daß das Einkommen noch nicht groß genug gestellt sei. Also hatte die 1. Deputation damals nicht die Absicht, daß bei der Bewilligung der 2800 Thlr. diese 1200 Thlr. Recrutirungsaufwand wegfallen sollten; denn in ihrem Berichte